

Aktenzeichen:
9 RV 904/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 7. September 1962

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 7. September 1962, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. M a i s c h

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. R h o d e und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Juli 1957
aufgehoben, soweit es den Anspruch der Klägerin
auf Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. April 1953
bis zum 30. April 1957 betrifft. Insoweit wird die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht auf Grund des Umanerkennungsbescheides vom 21. April 1951 wegen Lungentuberkulose die Beschädigtenrente einer Erwerbsunfähigen. Bei Feststellung ihrer Ausgleichsrente wurde nur das Ruhegeld der Klägerin aus der Angestelltenversicherung als sonstiges Einkommen angerechnet. Der Ehemann der Klägerin, der selbst an Tuberkulose erkrankt war, verdiente als Angestellter eines Kriegsopferverbandes ab 13. März 1953 280,-- DM, ab 1. Juli 1953 285,-- DM, ab 1. Januar 1954 346,50 DM und ab 1. Januar 1955 367,50 DM brutto monatlich. Durch Bescheid vom 24. Dezember 1953 rechnete die Versorgungsbehörde das Einkommen des Ehemannes ab 1. April 1953 abzüglich eines Freibetrages von 200,-- DM und ab 1. August 1953 abzüglich eines Freibetrages von 250,-- DM monatlich auf die Ausgleichsrente der Klägerin an. Entsprechend verfuhr sie bei den weiteren Einkommenserhöhungen des Ehemannes der Klägerin in den Bescheiden vom 11. März 1954 und 2. August 1955. Nach Erhöhung des Ruhegeldes der Klägerin durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz auf 286,70 DM monatlich wurde die Zahlung der Ausgleichsrente durch Bescheid vom 1. April 1957 wegen Überschreitung der Einkommensgrenze ab 1. Mai 1957 eingestellt.

Mit dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. Dezember 1953 machte die Klägerin geltend, sie bedürfe wegen ihres Leidens einer Haushaltshilfe, für die sie monatlich 36,80 DM aufwende; außerdem müsse sie die Wäsche durch eine Wäscherei waschen lassen. Durch Bescheid vom 31. Mai 1954, der sich auch auf den Bescheid vom 11. März 1954 bezog, wurde der Widerspruch u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, die notwendigen Mehraufwendungen seien durch Einräumung eines Freibetrages von 250,-- DM beim Einkommen des Ehemannes bereits angemessen berücksichtigt.

- 3 -



- 3 -

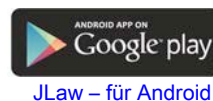
Mit der Klage begehrte die Klägerin, das Einkommen ihres Ehemannes bei Berechnung der Ausgleichsrente außer Ansatz zu lassen, weil es bei angemessener Berücksichtigung ihrer besonderen Pflegebedürftigkeit gerade ausreiche, um Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung abzuwenden, bzw. weil es nur geringfügig darüber liege. Das Sozialgericht verurteilte mit Urteil vom 9. November 1955 die Beklagte, unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 24. Dezember 1953, 11. März 1954, 2. August 1955 sowie des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 1954, der Klägerin ab 1. April 1953 Ausgleichsrente lediglich unter Anrechnung ihres Ruhegeldes zu gewähren. Es ließ die Berufung zu. In Ausführung dieses Urteils erließ die Beklagte den Bescheid vom 7. Dezember 1955.

Mit der Berufung beantragte die Beklagte, die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen. Sie wies zur Begründung auf ein im Bayerischen Amtsblatt 1955, 50 B veröffentlichtes Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28. September 1954 hin. Das LSG hörte den Ehemann der Klägerin über die Höhe der Haushaltsausgaben und -einnahmen. Mit Urteil vom 10. Juli 1957 hob es das angefochtene Urteil, den Widerspruchsbescheid und die Bescheide der Beklagten vom 24. Dezember 1953, 11. März 1954, 2. August 1955 und 7. Dezember 1955 auf und verurteilte die Beklagte, "der Klägerin vom 1. April 1953 bis 30. April 1957 Ausgleichsrente insoweit zu gewähren, als der notwendige Lebensunterhalt der Klägerin und ihrer Familie ... durch das sonstige Einkommen der Familie ... nicht gedeckt ist, es sei denn, daß die Anrechnung allein des Angestellten-Ruhegeldes der Klägerin gemäß § 33 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine niedrigere Ausgleichsrente ergibt." Im Tenor des Urteils stellte es ferner fest: "Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt den zweifachen Fürsorgerichtssatz einschließlich Miete, das Fahrgeld des Ehemannes der Klägerin von und zur Arbeitsstätte sowie einen Betrag von 135,-- DM monatlich. Das sonstige Einkommen der Familie setzt sich zusammen aus dem Angestellten-Ruhegeld der Klägerin, dem Ar-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beitseinkommen ihres Ehemannes und den Rentenbezügen des Kindes Peter Bassdorf." Im übrigen wies das LSG die Klage ab und ließ die Revision zu. Zur Begründung wurde ausgeführt, für die Zeit ab 1. Mai 1957 stehe der Klägerin Ausgleichsrente schon deshalb nicht zu, weil ihr Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung die Einkommensgrenze des § 33 Abs. 1 BVG übersteige. Der Bescheid der Beklagten vom 1. April 1957 sei somit rechtmäßig. Für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. April 1957 bestehe ein Anspruch auf Ausgleichsrente nur, wenn und soweit der Lebensunterhalt der Klägerin nicht auf andere Weise sichergestellt sei. Dabei sei, wie das Bundessozialgericht (BSG) entschieden habe, vom notwendigen Lebensunterhalt auszugehen, der die Aufwendungen für Nahrung, Wohnung, Bekleidung, Beschaffung von Gebrauchsgegenständen, ärztliche Behandlung, besondere Aufwendungen infolge der Schädigung sowie sonstige notwendige Ausgaben des täglichen Lebens nach Lage des Einzelfalles umfasse. Die Frage der Sicherstellung des Lebensunterhalts einer schwerbeschädigten Ehefrau, die kein die Einkommensgrenze des § 33 Abs. 1 BVG übersteigendes eigenes Einkommen habe und auf die Unterhaltsgewährung durch ihren Ehemann angewiesen sei, müsse nach der Rechtsprechung des BSG ausschließlich gemäß § 33 Abs. 3 BVG in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (BGBl I 25) unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Einzelfalles beurteilt werden; in schwebenden Fällen gelte dies auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1955. Wenn auch das BSG hierbei die Anwendung zahlenmäßiger Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts abgelehnt habe, so müsse doch zur Vermeidung willkürlicher Behandlung der betroffenen Personen zumindest als Grundlage für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts von gewissen, den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen angepaßten Richtsätzen ausgegangen werden. Hierzu seien die Fürsorgerichtsätze geeignet, die auf die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den einzelnen Landstrichen abgestellt seien und von Zeit zu Zeit der Preis-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

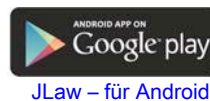


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

entwicklung angepaßt würden. Der notwendige Unterhalt, von dem mit dem BSG auszugehen sei, müsse im Verhältnis zum Fürsorgerichtsatz um so viel höher angesetzt werden, daß sowohl die bedarfsweisen Leistungen der Fürsorge als auch derjenige Mehrbedarf darin enthalten sei, der ein von Not freies Leben gerade gestatte. Da nach § 18 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I 925) in Verbindung mit § 3 Ziff. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBI I 1592) Personen, denen zum Unterhalt nicht das Zweifache des Richtsatzes der allgemeinen öffentlichen Fürsorge einschließlich der Mietbeihilfe, also doppelter Richtsatz zuzüglich doppelter Mietbeihilfe, zur Verfügung stehe, als Bedürftige bezeichnet würden, erscheine hier ein Fingerzeig dahin gegeben, daß der notwendige Lebensunterhalt durch die Verdoppelung des Fürsorgerichtsatzes einschließlich der Mietbeihilfe gesichert sein dürfte. Dafür spreche auch § 14 des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 (BGBI I 147), wonach den Körperbehinderten und den mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen während der Durchführung erzieherischer oder berufsfördernder Maßnahmen ein Einkommensbetrag verbleiben müsse, der nicht unter dem Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes zuzüglich der einfachen Miete liegen dürfe. Im vorliegenden Fall seien daher vom 1. April 1953 an bei der Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts die jeweils gültigen Fürsorgerichtsätze für ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren zuzüglich der jeweils gezahlten Miete, und zwar beides doppelt, zugrunde zu legen. Hinzu komme bis Ende Juni 1955 das Fahrgeld des Ehemannes der Klägerin von und zur Arbeitsstätte. Die Kosten für Hilfe im Haushalt und für die Wäsche- , rei sowie der Mehrverbrauch an Strom wegen der Kälteempfindlichkeit der Klägerin seien mit 50,-- DM monatlich anzusetzen. Weitere 50,-- DM monatlich seien für die Anschaffung von Hausrat bis zum 30. April 1957 zu berücksichtigen, da die Klägerin erst 1950 geheiratet habe und ihr Ehemann jahrelang arbeitslos gewesen sei. Wegen der Lungentuberkulose der Klägerin und ihres Ehemannes seien erhöhte Aufwendungen für bessere Ver-



- 6 -

pflegung zu berücksichtigen. Das habe durch Hinzufügen der in den Fürsorgerichtsätzen vorgesehenen Pflege- und Gefährdetenzulagen für Tuberkulosekranke und deren Familienmitglieder zu geschehen. Bei der Klägerin, die wegen ihrer Tuberkulose Grundrente erhalte, bleibe diese auf der Einkommensseite und dafür auch die Tuberkulose-Pflegezulage nach den Fürsorgerichtsätzen bei der Berechnung des sonstigen Einkommens außer Ansatz, solange die Grundrente höher sei. Da der Ehemann der Klägerin seit 1953 ohne wesentliche Unterbrechung arbeitsfähig sei, werde für ihn die Tuberkulose-Pflegezulage mit dem niedrigsten in Hamburg zur Zeit gewährten Satz von 20,-- DM und für das Kind Peter B----- die Tuberkulose-Gefährdetenzulage mit 15,-- DM anzusetzen sein. Das Doppelte des Fürsorgerichtsatzes und der Mietbeihilfe zuzüglich der aufgeführten zusätzlichen Beträge von insgesamt 135,-- DM monatlich sei der notwendige Lebensunterhalt der Familie der Klägerin. Dem seien die Einkünfte, nämlich das Ruhegeld der Klägerin, das Bruttoarbeitseinkommen ihres Ehemannes und die Rentenbezüge des Kindes gegenüberzustellen. Daraus ergebe sich, ob, in welcher Höhe und in welchen Zeiträumen der Klägerin Ausgleichsrente zustehe.

Mit der Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 32 und 33 BVG sowie des § 54 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie ist der Auffassung, es sei allein Sache der Verwaltung, welchen Weg sie zur Vermeidung willkürlicher Behandlung der Versorgungsberechtigten einschlage. Es stehe dem LSG nicht zu, der Verwaltung in Ermessensfragen eine bestimmte Prüfungsmethode vorzuschreiben; nachprüfbar sei im Einzelfall nur die Ausübung des Ermessens, und zwar das Ergebnis im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz. Einen Verwaltungsakt, der im Ergebnis dem Gesetz entspreche, dürfe das Gericht nicht aus Gründen der Methode aufheben. Im Ergebnis seien aber die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden, da sie dem Ehemann der Klägerin den ihm unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Unterhalts-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



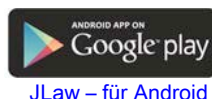
- 7 -

pflicht zustehenden Lebensunterhalt belassen hätten. Wenn in § 3 Ziff. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom zweifachen Fürsorgerrichtsatz einschließlich der Mietbeihilfe die Rede sei, so rechtfertige dies entgegen der Auffassung des LSG nicht den Schluß, daß auch die Mietbeihilfe zu verdoppeln sei, denn die Miete werde nur einmal gezahlt. Die Vorschrift müsse deshalb im gleichen Sinne wie § 14 des Körperbehindertengesetzes verstanden werden, der vom Zweifachen des Fürsorgerrichtsatzes zuzüglich der Miete spreche. Entgegen § 32 BVG, der die Feststellung des notwendigen Lebensunterhalts allein des Schwerbeschädigten erfordere, habe das LSG den notwendigen Lebensunterhalt der Familie der Klägerin ermittelt und ihm das Familieneinkommen gegenübergestellt. Diese Methode verhindere die Ermittlung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau gegen den Ehemann. Auch die vom BSG geforderte Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Einzelfalles enthebe nicht davon, Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten zu prüfen und zu berücksichtigen. Mit § 33 Abs. 3 BVG sei die Methode des LSG nicht zu rechtfertigen, denn die Vorschrift setze voraus, daß das sonstige Einkommen zahlenmäßig nicht feststellbar sei, während das LSG dieses Einkommen zahlenmäßig festgestellt habe. Die Einkommensgrenze des § 33 Abs. 1 BVG habe das LSG im Prinzip unberücksichtigt gelassen, denn es habe an ihre Stelle eine Differenz gesetzt (Familieneinkommen - notwendiger Familienunterhalt), die von der für die Ausgleichsrente maßgebenden Differenz zwischen dem sonstigen Einkommen des Beschädigten und der Einkommensgrenze unabhängig sei. Die Beklagte beantragt, die Urteile des LSG und des Sozialgerichts aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Klägerin hält das angefochtene Urteil unter Hinweis auf BSG 3, 124, 127 im Ergebnis für zutreffend und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie erweist sich auch als begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Revision rügt in erster Linie, das LSG habe nur geprüft, ob die Verwaltungsentscheidungen der Beklagten über die Ausgleichsrente der Klägerin in der Methode mit dem Gesetz übereinstimmen. Entspreche aber das Ergebnis - wie im vorliegenden Fall - dem Gesetz, dann könnten Verwaltungsakte nicht aus Gründen der Methode aufgehoben werden. Mit dieser Rüge beanstandet die Revision, das LSG habe die angefochtenen Bescheide über die Ausgleichsrente der Klägerin nicht aufheben dürfen, ohne darzutun, zu welchen anderen - rechtmäßigen - Ergebnissen die vom LSG für richtig gehaltene Beurteilungsmethode geführt hätte. Damit macht die Revision dem Sinne nach geltend, das LSG sei seiner Sachentscheidungspflicht nicht hinreichend nachgekommen, denn es habe eine Verurteilung zu einer unbestimmten Leistung ausgesprochen, ohne geprüft zu haben, ob dem Grunde nach überhaupt ein Anspruch auf Ausgleichsrente bestehe. Sinngemäß ist demnach Verletzung der §§ 123, 130, 153 Abs. 1 SGG gerügt. Die Revision hat zwar diese Vorschriften nicht ausdrücklich als verletzt bezeichnet; die Rüge genügt jedoch noch den Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, denn aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen wird klar, daß sie sich auf die Verletzung der genannten Vorschriften des SGG bezieht (BSG 1, 227).

Die Rüge greift durch. Da das LSG das Urteil der ersten Instanz aufhob, hatte es über den Klageantrag selbst zu entscheiden. Dieser ging zuletzt dahin, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung der Ausgleichsrente ohne Anrechnung des Einkommens des Ehemannes der Klägerin zu verurteilen. Dem Aufhebungsantrag hat das LSG, abgesehen von dem nicht mehr im Streit befindlichen Bescheid vom 1. April 1957, entsprochen. Über den gleichzeitig erhobenen Leistungsanspruch hat es dagegen nur eine bedingte Entscheidung erlassen, denn es hat die Beklagte zur Zahlung der Ausgleichsrente verurteilt, "soweit" der notwendige Lebensunterhalt der Klägerin und ihrer Familie durch das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sonstige Einkommen der Familie nicht gedeckt werde und die Anrechnung allein des Angestellten-Ruhegeldes der Klägerin gemäß § 33 Abs. 1 BVG nicht eine niedrigere Ausgleichsrente ergebe. Eine derart bedingte Verurteilung entscheidet nicht, ob der geltend gemachte Leistungsanspruch besteht oder nicht besteht (§ 123 SGG), sondern sie macht das endgültige Ergebnis von dem Ausgang noch anzustellender Ermittlungen der Verwaltungsbehörde abhängig. Sie kommt im wesentlichen einer, im sozialgerichtlichen Verfahren bei einer Leistungsklage schlechthin unzulässigen Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde gleich, erschöpft das Klagebegehren nicht und ist nicht geeignet, die Instanz zu beenden (vgl. Urteil des erkennenden Senats in BSG 2, 94). Ein solches Verfahren widerspricht dem Gesetz (§ 123 SGG). Auch als Grundurteil nach § 130 SGG ist die vom LSG getroffene Entscheidung nicht zu halten. Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, kann nach § 130 SGG, wenn eine Leistung in Geld begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zur Leistung dem Grunde nach nur verurteilt werden, sofern sich eine begründete Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, daß der Anspruch wenigstens in einer Mindesthöhe gegeben ist (SozR SGG § 130 Da 3 Nr. 3 und Da 4 Nr. 4). Im vorliegenden Fall hat das LSG weder erkennbar nach § 130 SGG ausgesprochen, daß der Anspruch der Klägerin auf Ausgleichsrente in der Zeit vom 1. April 1953 bis 30. April 1957 dem Grunde nach gerechtfertigt ist, noch hat es geprüft und festgestellt, daß der Anspruch wenigstens in einer Mindesthöhe wahrscheinlich begründet ist. Da es an den zum Erlaß eines Grundurteils erforderlichen Feststellungen fehlt, kann die Entscheidung auch unter dem Gesichtspunkt des § 130 SGG keinen Bestand haben (vgl. aaO Da 4 Nr. 4). Da die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen und das Urteil auf den gerügten Verstößen beruht, unterliegt das Urteil des LSG der Aufhebung.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da das LSG die zur Beurteilung des geltend gemachten Leistungsanspruchs erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht



in ausreichendem Maße getroffen hat. Es hat insbesondere versäumt, die notwendigen Aufwendungen der Klägerin für Nahrung, Wohnung, Bekleidung, Beschaffung von Gebrauchsgegenständen, ärztliche Behandlung, die besonderen Aufwendungen infolge der Schädigung sowie die sonstigen notwendigen Ausgaben des täglichen Lebens vollständig festzustellen, so daß eine Beurteilung, ob und inwieweit der notwendige Lebensunterhalt der Klägerin durch ihr Angestellten-Ruhegeld und ihren Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann in der noch streitigen Zeit sichergestellt war, durch das Revisionsgericht nicht möglich ist. Der Rechtsstreit mußte deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Aufhebung und Zurückverweisung reichen jedoch nur soweit, als das Urteil des LSG von der Revision der Beklagten angefochten ist; sie erstrecken sich daher nicht auf die vom LSG hinsichtlich des Bescheides vom 1. April 1957 ausgesprochene Klageabweisung. Diese ist, da die Klägerin ihrerseits keine Revision eingelegt hat, rechtskräftig und der Bescheid vom 1. April 1957 bindend geworden (§§ 141, 77 SGG).

Von den verfahrensrechtlichen Mängeln abgesehen, leidet die Entscheidung des LSG aber auch an materiell-rechtlichen Mängeln, die zum großen Teil von der Beklagten gerügt sind, und die deshalb gleichfalls die Aufhebung des Urteils notwendig machen. Zu Unrecht ist das LSG bei der Prüfung, ob der notwendige Lebensunterhalt der Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum sichergestellt war, anstatt von den Verhältnissen der Klägerin, von denen ihrer Familie ausgegangen. Denn § 32 BVG in der vor dem Ersten Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 geltenden Fassung (aF) stellt auf den Lebensunterhalt des Schwerbeschädigten ab und sieht in Abs. 3 für die Familie nur eine Erhöhung der Ausgleichsrente vor. Ähnlich geht auch § 33 BVG aF vom sonstigen Einkommen des Schwerbeschädigten aus und berücksichtigt, wie sich aus § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August



1958 (BGBl I 567) ergibt, die Stellung des Schwerbeschädigten in seiner Familie nur durch Zurechnung von Unterhaltsleistungen des Ehegatten (für Eltern vgl. § 16) zum sonstigen Einkommen des Schwerbeschädigten sowie durch Erhöhung seiner Ausgleichsrente für den Ehegatten und die Kinder (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BVG aF). § 33 Abs. 3 BVG aF läßt zwar - abweichend von Abs. 1 - die Bemessung der Ausgleichsrente nach den Gesamtverhältnissen ausnahmsweise zu; diese Vorschrift setzt jedoch voraus, daß das sonstige Einkommen des Schwerbeschädigten zahlenmäßig nicht feststellbar ist. Daran scheitert im vorliegenden Fall die Anwendung des vom LSG zitierten § 33 Abs. 3 BVG aF, denn die Klägerin bezieht zahlenmäßig feststellbares eigenes Einkommen in Form eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung und auch die Höhe des Einkommens ihres Ehemannes, aus dem er ihr unter Umständen Unterhalt zu gewähren hat, ist bekannt. Eine Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Einzelfalles nach der Entscheidung des BSG 3, 124, auf die sich das LSG bezogen hat, kam ebenfalls nicht in Betracht, weil hierzu Voraussetzung wäre, daß die schwerbeschädigte Ehefrau weder Vermögen noch eigenes Erwerbseinkommen hat und nur auf die Unterhaltsgewährung durch ihren Ehemann angewiesen ist. Bei der gegebenen Sachlage brauchte nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob § 33 Abs. 3 BVG etwa nur bei Ermittlung der Höhe der Ausgleichsrente oder auch bei Prüfung des Anspruchsgrundes anzuwenden ist.

Bei der Prüfung des notwendigen Lebensunterhalts der Klägerin - nicht ihrer Familie - ist hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit der Fürsorgerichtsätze von der in BSG 3, 124 dargelegten Rechtsauffassung des BSG, der auch der erkennende Senat folgt, auszugehen und die inzwischen eingetretene Rechtsentwicklung zu beachten. Wie das BSG in der erwähnten Entscheidung ausgeführt hat, kann die Aufstellung zahlenmäßiger Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts einer schwerbeschädigten Ehefrau wegen der allgemeinen Fassung des § 32 Abs. 1 BVG aF nicht Aufgabe der Recht-



sprechung sein. Dies muß vielmehr - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz -GG-) - dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Daß es eine wesentliche Erleichterung für die Anwendung des § 32 Abs. 1 BVG aF bedeuten würde, wenn durch den Gesetzgeber zahlenmäßige Richtsätze aufgestellt würden (etwa ein Mehrfaches der Fürsorgerichtsätze), hat das BSG in BSG 3, 124, 128 eingeräumt. Der Gesetzgeber hat sich in der Zwischenzeit aber nicht veranlaßt gesehen, solche Richtsätze zu erstellen. Der erkennende Senat konnte unerörtert lassen, ob die Gerichte dann, wenn der Gesetzgeber trotz eines bestehenden Bedürfnisses untätig bleibt, Richtsätze - wenigstens als Vergleichsmaßstab - anwenden können. Denn er sah sich hierzu, d.h. zu einer von BSG 3, 124 abweichenden Beurteilung in der Frage der Anwendung zahlenmäßiger Richtsätze, schon deshalb nicht veranlaßt, weil mit dem Ersten Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl. I 453) der Begriff des "nicht auf andere Weise sichergestellten Lebensunterhalts", beseitigt worden ist. Es erscheint daher auch dann, wenn man für die Vergangenheit ein praktisches Bedürfnis für die Aufstellung allgemeiner Richtsätze zur Bestimmung des notwendigen Lebensunterhalts anerkennt, untunlich, die nicht mehr geltenden Vorschriften des BVG lediglich aus Gründen der praktischen Anwendung nachträglich noch zu ergänzen. Bei dieser Sachlage konnte dahingestellt bleiben, ob bei Heranziehung des doppelten Fürsorgerichtsatzes wirklich auch die doppelte Miete zu berücksichtigen wäre.

Das LSG wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats ohne Rückgriff auf zahlenmäßige Richtsätze zu prüfen haben, ob das Einkommen der Klägerin, zu dem auch ein etwa gegenüber dem Ehemann bestehender Unterhaltsanspruch gehört (vgl. § 4 der erwähnten Verordnung), ausreichte, um ihren im übrigen nach Maßgabe von BSG 3, 124 (2. Leitsatz) zu ermittelnden notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs gegen den Ehemann ist dem



- 13 -

Umstand, daß der Ehemann selbst tuberkulosekrank und gegebenenfalls erwerbsbeschränkt ist, angemessen Rechnung zu tragen. Sollte das LSG zu dem Ergebnis gelangen, die Klägerin habe sich trotz ihrer wirtschaftlichen Lage und des Verdienstes ihres Ehemannes an der Beschaffung von Hausrat beteiligen müssen, so wird es hierfür einer näheren Begründung bedürfen, die sich insbesondere auch mit der Dringlichkeit der Anschaffungen und ihrer Angemessenheit in bezug auf Ausstattung und Preis zu befassen und darzutun hätte, inwieweit es sich um Ausgaben im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts handelte.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)